



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 7. März 2013

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen
 - Kurt Tucholsky
 - Hülsdonker Straße
 - Illbrucksweg
2. Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (gültig ab 01.04.2013)
3. Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (gültig ab 01.03.2013)
4. Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (gültig ab 01.03.2013)
5. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
6. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2013
7. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2013
8. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 29.11.2012
9. Bekanntmachung der Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 13.03.2013

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als **Anliegerstraße** gewidmet:

Kurt-Tucholsky-Straße (Wendehammer)

Die gewidmete Fläche befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2661.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

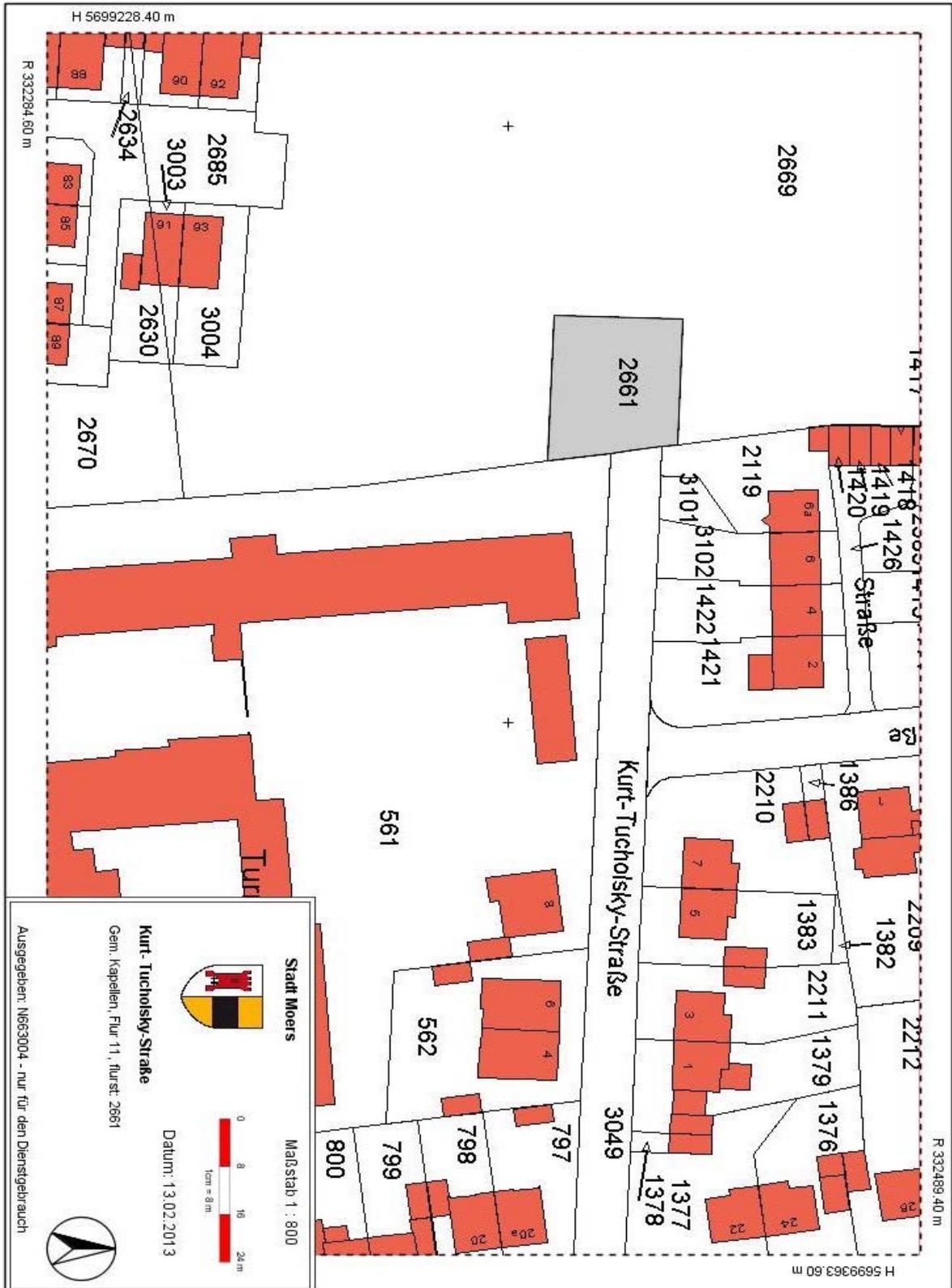
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 13.02.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als **Anliegerstraße** gewidmet:

Hülsdonker Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Hülsdonk , Flur 3, Flurstück 2015.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

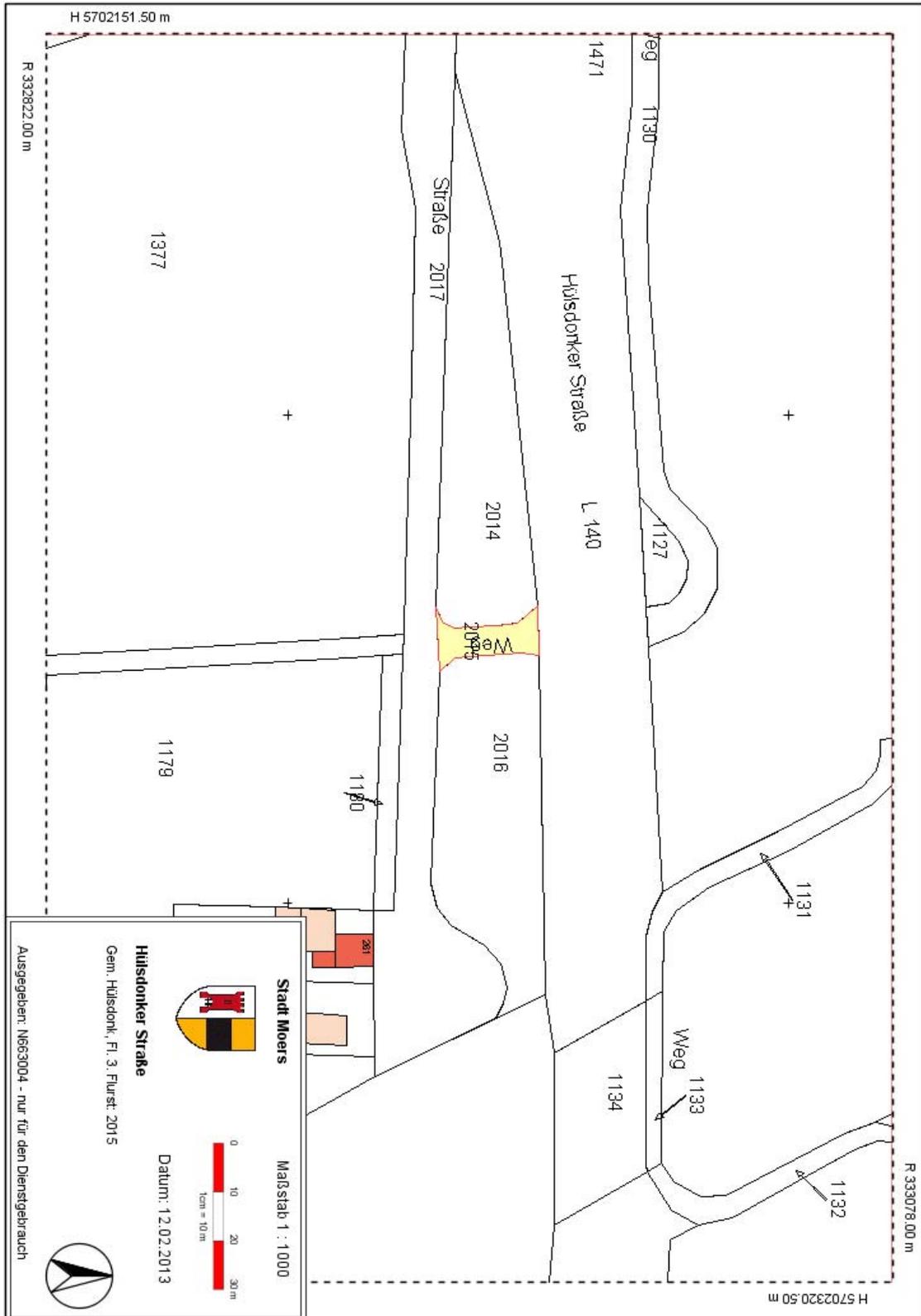
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 18.02.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** gewidmet:

Illbrucksweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 1, Flurstücke 1250, 625, 624, 1249, 1063, 613, 612, 1062.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 14.02.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab dem 01.04.2013

A Baukostenzuschuss (BKZ)

Herstellung von Netzanschlüssen¹

- A.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- A.2 Der Grundpreis beträgt bei
- | | | |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|
| 1-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,50 EURO |
| 2- und 3-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,25 EURO |
| 4- und 7-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,00 EURO |
| 8-geschossiger Bauweise und darüber | je m ² | 4,75 EURO |
- A.3 Mehrpreis: je m², der die Geschossfläche von 120 m² übersteigt, entsprechend den in Ziff. A.2 aufgeführten Preisen je m² Geschossfläche.
- A.4 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach vorstehenden Sätzen.

B Netzanschlusskosten

- B.1 Grundpreis:
Er beträgt bei einer Dimension von

	<u>EURO</u>
DN 32	814,50
DN 40	846,00
DN 50	877,50

- B.2 Mehrlängen: diese werden wie folgt berechnet:

	<u>EURO</u>
DN 32 je lfd. m	31,50
DN 40 je lfd. m	35,00
DN 50 je lfd. m	40,50

- B.3 Die unter Ziffer B.1 und B.2 aufgeführten Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen ändern sich entsprechend der in den „Ergänzende Bestimmungen zur AVB Wasser“ hinterlegten Preisänderungsklausel:

Inbetriebsetzung

- B.1 erstmalige Inbetriebsetzung eine Handwerkerstunde
- B.2 jede weitere bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung eine Handwerkerstunde

C Zahlungsverzug²

	netto	brutto
C.1 Mahnung	2,50 €	2,50 €

D Sperren und Entsperren		netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	42,00 €	49,98 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	23,00 €	27,37 €
D.4	Unterbrechung und Wiederanschluss SLP	134,00 €	159,46 €
D.5	Unterbrechung und Wiederanschluss RLM	330,00 €	392,70 €

**Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**
gültig ab 01.04.2013

- 1 Zu § 2:
 - 1.1 Vertragsabschluss
 - 1.1.1 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
 - 1.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951 , so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
 - 1.2 Antrag auf Wasserversorgung
Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstablicher Lageplan, möglichst 1:500, beigefügt werden sowie bei Bauwerken eine vollständige Bauzeichnung einschließlich eines Kellergrundrisses und der Angabe der Geschossfläche. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.
- 2 Zu § 4:
 - 2.1 Art der Versorgung
 - 2.1.1 ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
 - 2.1.2 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3 Zu § 9:

3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

3.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.

3.1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes wie folgt:

$$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \cdot Gx \frac{K}{\sum G_A}$$

Es bedeuten:

G = Die Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes.

K = Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziff. 3.1.2.

$\sum G_A$ = Die Summe der Geschossflächen aller Gebäude, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Bei der Ermittlung werden die Mindestgeschossflächen von 120 m² je Gebäude berücksichtigt.

Je anzuschließendem Gebäude wird ein Baukostenzuschuss von mindestens 120 m² Geschossfläche der Berechnung zugrundegelegt. Bei Anschlüssen, die Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschlüssen oder dergleichen dienen, wird der Baukostenzuschuss nach dem Anschlusswert berechnet. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 120 m² Geschossfläche.

3.1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 3.1.3.

3.2 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an die öffentliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Ziff. 3.1 nach der bisherigen Anlage der ENNI zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der ENNI" in der Fassung vom 01.01.1980.

Nach dieser Anlage werden berechnet:

3.3 Grundpreis: Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 120 m² Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes. Bei anderweitigen Verbrauchseinrichtungen in Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschluss oder dergl. wird der Grundpreis berechnet. Ist ein höherer Wasserbedarf gegeben, kann der Grundpreis nach dem Anschlusswert berechnet werden. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 100 m² Geschossfläche. Den Grundpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

3.3.1 Mehrpreis: Den Mehrpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“. je m², der die Geschossfläche von 120 m² übersteigt.

3.4 Nachentrichtung: Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungs-

grundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

3.5 Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4 Zu § 10:

4.1 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Netzanschlusskosten

4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperrereinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalierten Durchschnittskosten. Im Hausanschlusserstattungsbetrag sind nicht die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.
Der Hausanschlusserstattungsbetrag errechnet sich entsprechend Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“:

4.2.2.1 Grundpreis:

Er umfasst die im Bereich der Straße anfallenden Baukosten einschließlich der Erdarbeiten sowie die Zähleranschlussplatte. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.2 Mehrlängen:

Die Mehrlängen umfassen den Teil der Anschlussleitung von der Straßengrenze bis zum Hauptabsperrhahn einschließlich der Erdarbeiten. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.3 Größere

Dimensionen:

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei den unter Ziff. 4.2.2.1 und Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z. B. zwei Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlussleitung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen ändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:

$$K = K_0 \cdot x \left(0,25 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{I}{I_0} + 0,60 \frac{B}{B_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

- K_0 = Ausgangswert der Hausanschluss- und Mehrlängenkosten
- L_0 = Ausgangswert des Facharbeiterlohnes in Lohngruppe V, Stufe 1, des Monatslohntarifvertrages Nr. 10 zum BMTG unter Berücksichtigung der tariflichen Arbeitszeit von z. Z. 174 h/Monat zum 01.02.1980.
- I_0 = Ausgangswert des Indexes für Investitionsgüter, Juli 1979 bis Dezember 1979 = 112,1 (arithmetische Mittel).
- B_0 = Ausgangswert des Stundenlohnes eines Baufachwerkers nach Lohntabelle der baugewerblichen Löhne Nordrhein-Westfalen, d.h. zum 01.04.1980 = 5,36 EURO.
- K = neue Hausanschluss- und Mehrlängenkosten
- L = } Stundenlohn Zur Zeit
- I = } Index für Investitionsgüter der Anschluss-
- B = } Stundenlohn herstellung

Eine Änderung der an den Lohn (L, B) gebundenen Beträge tritt mit Wirkung des auf die Lohnänderung folgenden Monats ein.

Der Index für Investitionsgüter ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für industrielle Produkte; 1976 = 100). Eine Änderung des an den Index gebundenen Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres ein, wobei der Durchschnitt der dem Zeitpunkt der Änderung vorausgehenden sechs veröffentlichten Kalendermonate zugrunde zu legen ist.

Die Anschluss- und Mehrlängenkosten werden nach Anwendung der Preisänderungsklausel auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Nicht ausgeschöpfte Preisänderungen gelten als gestundet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird.

4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet.

6 Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

- 6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.
- 6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.
7. Zu § 13:
- 7.1 Inbetriebsetzung
Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.
Für die erstmalige Inbetriebsetzung, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.
8. Zu §§ 8, 11, 18, 19:
- 8.1 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Meßeinrichtungen.
Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
9. Zu § 16:
- 9.1 Zutrittsrecht
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dieser für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist.
Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.
10. Zu § 18:
- 10.1 Messung
Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.
11. Zu § 22:
- 11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.
12. Zu § 24:
- 12.1 Rechnungslegung und Bezahlung
Die ENNI erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.

Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

13 Zu §§ 27, 33:

13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit den in dem „Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“ hinterlegten Pauschalen zu bezahlen.

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.

14 Zu § 32:

14.1 Zeitweilige Absperrung

Siehe Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

15 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.04.2013 in Kraft und ergänzen die am 01.01.2002 in Kraft getretene Fassung lediglich durch die Anpassung der Sperrpauschalen, der Trennung von ergänzenden Bedingungen und Preisblatt sowie durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Energie Wasser Niederrhein GmbH in ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013

Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab dem 01.04.2013

A Netzanschlusskosten	netto	brutto
Herstellung von Netzanschlüssen¹		
A.1 bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW	1.250,00 €	1.487,50 €
A.2 bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW, wenn ENNI Mitverlegungsmöglichkeiten hat	1.050,00 €	1.249,50 €
A.2 Abschlag für den Rohrgraben bei Eigenleistung bis 15 m	165,00 €	196,35 €
A.3 Zuschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹	37,50 €	44,63 €
A.4 Abschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , bei Eigenleistung	23,00 €	27,37 €
A.5 Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden, Zuschlag für 45° gebogen	130,00 €	154,70 €
A.6 Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 bis A.5 vergleichbar sind, wird zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.		
A.7 Für den Anschluss an das Verteilnetz von Netzanschlüssen mit einer Anschlussleistung größer 30 kW fällt ein Baukostenzuschuss je KW Zusatzleistung an	11,79 €	14,03 €
A.8 Für Veränderungen von Netzanschlüssen erstellt ENNI auf Veranlassung des Anschlussnehmers ein Angebot.		
 B Inbetriebsetzung		
B.1 erstmalige Inbetriebsetzung	frei	frei
B.2 jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	130,00 €	154,70 €
 C Zahlungsverzug²		
C.1 Mahnung	2,50 €	2,50 €
 D Sperren und Entsperren		
D.1 Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2 Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	42,00 €	49,98 €
D.3 Übernahme der Geldbotenfunktion	23,00 €	27,37 €
D.4 Unterbrechung und Wiederanschluss SLP	134,00 €	159,46 €
D.5 Unterbrechung und Wiederanschluss RLM	330,00 €	392,70 €

¹ zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze

² für diese Position wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581933423** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 11.10.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 19.02.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592784361** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.11.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 06.03.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591321645** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16.11.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 06.03.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3102028622** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16.11.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 06.03.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2013

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2013 ermittelt und am 06.02.2013 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, Moers, Zimmer E.027, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, den 25.02.2013

Klingen
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	234.606.045 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	255.166.847 €

im Finanzplan mit den

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.983.387 €
--	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	219.229.086 €
--	---------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	44.174.251 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	60.425.788 €

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für

den Kernhaushalt der Stadt Moers auf 15.211.679 €

sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

„Bildung“ in der Stadt Moers auf 104.000 €

Zentrales Gebäudemanagement
der Stadt Moers auf 140.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wären, werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2013 auf 20.560.802 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2013 auf 265.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

**§ 7
Haushaltssanierungsplan**

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich ab 2018 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Sanierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2013 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

**§ 8
Stellenplan**

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**§ 9
Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 83 GO NRW:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budget)
- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Abschlussbuchungen.

2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets ver-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013

bunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen werden wie folgt festgelegt.

a) für Baumaßnahmen auf	150 T€ (Gesamtvolumen)
b) für einmalige Beschaffungen auf	25 T€ (Gesamtvolumen)
c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)	25 T€

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 20.12.2012 angezeigt worden.

Die Genehmigung der am 06.02.2013 vom Rat der Stadt Moers beschlossenen 1. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2013 wurde erteilt.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.03.2013

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers
(Entwässerungsgebührensatzung) vom 29.11.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW., S. 471), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926 / SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW., S. 185) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.Februar 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 29.11.2012 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 19 vom 13.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) abgezogen, sofern sie nicht im Rahmen der üblichen Wohnnutzung anfallen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die Gebührenpflichtigen aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.02.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 29.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.02.2013

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 13.03.2013, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die 26. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:30 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
 2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
 3. Zur Niederschrift über die 25. Sitzung am 06.02.2013
 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten**
5. Genehmigung des Haushaltes 2013 und der 1. Fortschreibung des HSP durch die Bezirksregierung
Vorlage: 15/1746
 6. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2012 in den Haushalt 2013
Vorlage: 15/1735
 7. Pflichtige notwendige Investition im Schulbereich 2012
hier: Verwendung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Schulbereich
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1711
 8. Seriöse Finanzpolitik
hier: Antrag 05/2013 der CDU-Fraktion vom 19.02.2013
- Planungsangelegenheiten**
9. Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1641
 10. Nachfolgenutzung Neues Rathaus Moers / Ausschreibungsverfahren
- Ergebnisse der Bewerbungsphase (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb)
- Durchführung der Konkretisierungsphase (Beschränkter Bieterwettbewerb)
Vorlage: 15/1736
- Personalangelegenheiten**
11. Verlängerung der Amtszeit des Wehrführers und Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Moers
Berichterstatter: RM K. Brohl (CDU)
Vorlage: 15/1702

Sonstige Angelegenheiten

12. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an Mitglieder des Rates
Vorlage: 15/1749
13. Vorbereitung der Schöffenwahl
hier: Schöffenwahlausschuss - Vorschläge für die vom Kreistag Wesel zu wählenden Vertrauenspersonen
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1747
14. Aktualisierte Checkliste für barrierefreies Bauen
Berichterstatter: RM Sandhofen (SPD)
Vorlage: 15/1694
15. "FaMose Grenzsteine"
hier: Implementierung eines Screeningverfahrens für Krankenhäuser - Baustein 0
Berichterstatterin: RM S. Rosendahl (SPD)
Vorlage: 15/1721
16. Vermietung bzw. Verkauf des Schulzentrums Repelen, Stormstraße 17 (ehemalige Hauptsschule und Realschule "Am Jungbornpark" an den Kreis Wesel
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 05.03.2013
17. Resolution Sprachstandstest Delfin 4 - Weiterleitung an den Rat
- Vorlage 15/1682, Jugendhilfeausschuss 24.01.2013
18. Gedenkveranstaltung anlässlich des rassistischen Brandanschlages in Solingen am 29.05.1993
hier: Beschlussempfehlung des Integrationsrates
19. Umbesetzung von Gremien
- 19.1. Umbesetzung des Kindergartenbeirates Diergardtstraße
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 28.02.2013
20. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
21. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 25. Sitzung am 06.02.2013
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten

4. Genehmigung einer Erbbaurechtsübertragung und fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes
Vorlage: 15/1730
5. Verlagerung des Fechtclubs Moers auf das Gelände des TC Moers 08
Vorlage: 15/1737
6. Verkauf einer Teilfläche in Größe von insgesamt 275 qm aus einem städtischen Pachtgrundstück in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 15/1745
7. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Vinn
Vorlage: 15/1750
8. Nachfolgenutzung Neues Rathaus Moers / Ausschreibungsverfahren
Vorlage: 15/1736/1

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

9. vhs Moers - Kamp-Lintfort - Alternativstandort
Vorlage: 15/1718

Sonstige Angelegenheiten

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 07.03.2013

10. Bestellung einer kommissarischen Betriebsleitung für den Geschäftsbereich „Musik“
Vorlage: 15/1741
11. Direkte Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Soziallasten
Vorlage: 15/1626
12. Neuwahl der Schiedsperson im Bezirk 7 (Kapellen)
Vorlage: 15/1707
13. Gremientätigkeit des Bürgermeisters
Vorlage: 15/1680
14. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
15. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 07.03.2013

gez.
Ballhaus
Bürgermeister